

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Bühl GmbH (nachfolgend „Lieferant“ genannt) für die Lieferung von Elektrizität außerhalb der Grundversorgung (Stand: 01.02.2019)

1. Gegenstand

1.1 Geltungsbereich

Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Belieferung der vertraglich bestimmten Verbrauchsstelle des Kunden mit Elektrizität. Die Allgemeinen Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, das aufgrund des zwischen ihnen abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages besteht.

1.2 Vertragsgegenstand

Mit dem Abschluss des Stromlieferungsvertrages erwirbt der Kunde das Recht, im Rahmen des Stromlieferungsvertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen Elektrizität zu beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Elektrizität für die vertraglich bestimmte Verbrauchsstelle vom Lieferanten zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Der Kunde darf die gelieferte Elektrizität nur für eigene Zwecke verwenden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebot und Annahme

Der Stromlieferungsvertrag kann schriftlich oder in Textform geschlossen werden. Der Vertrag kommt mit Zugang der Vertragsbestätigung zustande, in der auch der Lieferbeginn angegeben ist, spätestens mit Beginn der Belieferung. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen wie z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages und ein bestehender Netzanschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers sowie eine ordnungsgemäße Messung erfüllt sind. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden.

2.2 Lieferung

Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt insbesondere, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 27 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)) unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Elektrizität angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen, ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

2.3 Qualitätsanforderungen

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für Elektrizität am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangs bzw. des Netzanschlusses Aufgabe des Netzbetreibers. Eine diesbezügliche Haftung des Lieferanten besteht nicht.

3. Vertragsdauer

3.1 Laufzeit

Der Stromlieferungsvertrag wird für die im Vertrag bestimmte Laufzeit abgeschlossen.

3.2 Ordentliche Kündigung

Ist im Vertrag selbst keine abweichende Regelung zur ordentlichen Kündigung enthalten, verlängert sich die vertraglich vereinbarte Laufzeit jeweils um ein Jahr, soweit der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende der Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird. Eine Kündigung ist in Textform gemäß § 126 b BGB zu erklären.

3.3 Umzug

Im Falle des Umzugs außerhalb des Netzgebietes des vertraglich bestimmten Netzbetreibers kann der Kunde den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Eine Kündigung ist in Textform gem. § 126 b BGB zu erklären.

Im Falle des Umzugs des Kunden innerhalb des Netzgebietes desselben Netzbetreibers hat der Kunde dem Lieferanten seine neue Adresse unter Angabe der Kunden-, Vertrags- und Zählernummer/Messlokation spätestens zwei Wochen vor dem tatsächlichen Umzugstermin mitzuteilen. Die neue Verbrauchsstelle tritt an die Stelle der bisherigen Verbrauchsstelle, wenn der Kunde nicht den Vertrag gemäß Ziffer 3.2 kündigt. Änderungen der Rechnungsanschrift hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Lieferanten zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

3.4 Einstellung der Lieferung

(1) Der Lieferant kann die Versorgung fristlos durch den Netzbetreiber einstellen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages

zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)) unterbrechen zu lassen.

(3) Der Lieferant hat im Falle der Einstellung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

3.5 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt seitens des Lieferanten insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 3.4 Abs. 1 oder 2 wiederholt vorliegen oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist. Ein wichtiger Grund liegt seitens des Kunden insbesondere vor, wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Ziffer 3.2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Preise, Preisänderungen

4.1 Entgeltumfang

Die aufgrund des Stromlieferungsvertrages zu berechnenden Preise beziehen sich ausschließlich auf die Lieferung von Elektrizität einschließlich Ausgleichsenergie und ggf. Mess- und Verrechnungspreise. Netzzugangsentgelte einschließlich Systemnutzungsentgelte sind nicht eingeschlossen, soweit es sich nicht um einen all-inclusive-Vertrag nach Ziffer 4.2 handelt. Zusätzlich zu den Entgelten der Stromlieferung sind die darauf entfallenen Belastungen aus der EEG-Umlage, der Strom- und Umsatzsteuer und sonstigen Steuern und Abgaben zu zahlen. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie beinhalten die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19 %).

4.2 Zusätzliche Entgelte bei all-inclusive-Verträgen

Wenn der Lieferant mit dem Kunden vereinbart hat, dass neben der Stromlieferung auch die Netznutzung für den Kunden erbracht wird, enthalten die Entgelte zusätzlich die Kosten für die Netznutzung sowie die Umlagen nach KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbLaV, § 17f EnWG und die Konzessionsabgabe. Die Höhe der einzelnen Umlagen kann der Informationsplattform der Deutschen Übertragungsnetzbetreiber entnommen werden (www.netztransparenz.de). Die Höhe der Konzessionsabgabe und des Netzentgelts ist im Vertrag aufgeführt.

Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind nur enthalten, soweit diese Kosten vom grundzuständigen Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnet werden. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regelungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktolokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, erhöht sich der Preis um diese veröffentlichten Entgelte des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

4.3 Steuern, Abgaben, Umlagen

Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z.B. die in Ziff. 4.1 und 4.2 genannten Steuern und Umlagen) erhöht oder neu eingeführt, ist der Lieferant berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, muss der Lieferant die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken.

4.4 Preisänderung

Wenn im Vertrag nicht etwas Anderes geregelt ist, passt der Lieferant die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für

die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Der Lieferant darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziffer 4.3 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss der Lieferant die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Der Lieferant wird mindestens in jedem Kalenderjahr prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

4.5 Verfahren bei Preisänderungen

Änderungen der Preise gemäß vorstehenden Ziffern 4.3 und 4.4 erfolgen nur zu Monatsbeginn. Der Lieferant wird den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen brieflich informieren und die Änderungen zeitgleich im Internet veröffentlichen. Bei Änderungen der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen.

5. Abrechnung

5.1 Abrechnung

Die Abrechnung der bezogenen elektrischen Energie wird aufgrund der Daten der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers vorgenommen. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messstellenbetreiber, Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Messstellenbetreibers oder Lieferanten vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann der Lieferant und/oder der Messstellenbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

5.2 Abrechnungsintervalle

Die Rechnungslegung über den vom Lieferanten gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich, wenn mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist. Der genaue Abrechnungszeitraum wird vom Lieferanten festgelegt und richtet sich nach dem vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Der Lieferant ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen. Der Lieferant ist berechtigt, pro Jahr bis zu zwölf Abschläge in regelmäßigen Intervallen zu berechnen und vertraglich vereinbarte Abschlagsintervalle aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in diesem Rahmen einseitig abzuändern. Der Lieferant stellt sicher, dass der Kunde Rechnungen spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums bzw. die Abschlussrechnung im Falle der Vertragsbeendigung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält. Kommt der Kunde einer bestehenden Meldepflicht nach diesem Vertragsverhältnis verschuldet zu spät nach, zählen diese Zeiten bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 nicht mit.

5.3 Abschlagszahlungen

Abschlagsbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Berechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Strompreise, so ist der Lieferant berechtigt, die folgenden Abschläge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

5.4 Abschlagsguthaben

Die Summe der gezahlten Abschläge wird vom Gesamtbetrag der Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Übersteigt die Summe der gezahlten Abschläge die Jahresabrechnung, wird das Guthaben auf den nächsten Abschlag angerechnet. Alternativ kann der Lieferant das bei Jahresabrechnung bestehende Guthaben auch an den Kunden auszahlen. Ein bei Vertragsbeendigung verbleibendes Guthaben wird vom Lieferanten spätestens binnen 21 Tagen auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes Bankkonto überwiesen, sofern gegenüber dem Kunden keine offenen Forderungen bestehen.

6. Zahlungsbedingungen

Abschläge und Jahresabrechnungen sind jeweils zu den Terminen fällig, die dem Kunden vom Lieferanten mitgeteilt werden. In der Regel sind Abschläge zum Zehnten des Folgemonats der Belieferung und Jahresabrechnungen 14 Tage nach Zugang beim Kunden zur Zahlung fällig und ohne Abzüge auf ein Konto des Lieferanten einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der

Kunde dem Lieferanten eine Einzugsermächtigung. Bei monatlicher Abrechnung wird der Rechnungsbetrag jeweils 14 Tage nach Zugang zur Zahlung beim Kunden fällig.

7. Rechtsnachfolge

7.1 Lieferant

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen des Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

7.2 Kunde

Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung des Lieferanten möglich. Der Lieferant wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

8. Änderung der Verhältnisse

8.1 Allgemeines

Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über Veränderungen in seinem Verbrauchsverhalten, welche Auswirkungen auf die Preisstellung haben, mitzuteilen.

8.2 Änderung des Lastprofils

Werden an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt die gem. § 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehenen Grenzwerte (jährliche Entnahme von bis zu 100.000 kWh) überstiegen, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung an den Stromlieferanten in Textform verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Zähler mit registrierender Leistungsmessung installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z. B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich in Textform dem Lieferanten zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

9. Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von einer Leistungspflicht befreit. Solche Ansprüche sind gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

(2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden an der Gesundheit, am Körper oder am Leben oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

(4) Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz und Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

10. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

(1) Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

(2) Wartungsdienste werden nicht angeboten.

11. Bonitätsauskünfte

Sofern der Lieferant in Vorleistung geht, können zur Wahrung der berechtigten Interessen Bonitätsauskünfte auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren bei der Schufa Holding AG eingeholt und verwendet werden. Hierzu werden die zu einer Bonitätsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden an diese Unternehmen übermittelt (beispielsweise Adressdaten). Die erhaltenen Daten über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls werden für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses verwendet. Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte enthalten (sog. Score-Werte), die auf

Basis wissenschaftlich anerkannter Verfahren berechnet werden. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinreichend berücksichtigt.

Der Kunde kann bei der Schufa Holding AG eine Selbstauskunft über seine dort gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse lautet: Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Weitere Informationen über das Verfahren enthält eine Broschüre, die von der Schufa Holding AG herausgegeben wird.

12. Informationen nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Über Angaben zu Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten kann sich der Kunde ferner u.a. bei der Deutschen Energieagentur GmbH (dena) unter www.energieeffizienz-online.info informieren.

13. Vorauszahlungen

Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Bei Anforderung einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständiger Form zu informieren. Hierbei sind mindestens die Höhe, der Beginn und die Gründe für die angeforderte Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für die Beendigung anzugeben.

Die Vorauszahlung orientiert sich an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden oder dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums des betroffenen Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ausfallen wird, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und werden durch den Lieferanten Abschlagszahlungen erhoben, so kann die Vorauszahlung ebenfalls in Teilbeträgen verlangt werden. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen. Vor Beginn der Lieferung wird eine Vorauszahlung nicht fällig. Anstatt einer Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

14. Sicherheiten

Ist der Kunde zur Leistung einer Vorauszahlung gemäß Ziffer 13. nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung gesondert hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

15. Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit in dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die §§ 7 - 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie das Preisblatt der Stadtwerke Buhl GmbH zu den ergänzenden Bedingungen zur StromGVV in der genannten Reihenfolge entsprechend.

(2) Treten an Stelle der in diesem Vertrag zu Grunde gelegten Regelungen durch oder aufgrund Gesetzes sowie der Regelungen des Lieferanten neue oder veränderte Regelungen, so gelten diese mit Inkrafttreten als vereinbart. Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich über Änderungen. Ziffer 3.5 Satz 3 gilt zugunsten des Kunden entsprechend.

(3) Sofern der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verweise auf Regelungen durch oder aufgrund Gesetzes, Regelungen des Lieferanten, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthält, sind diese unter www.stadtwerke-buehl.de veröffentlicht und werden auf Wunsch dem Kunden zugesandt.

(4) Erklärungen und Anzeigen, die gegenüber dem Lieferanten abzugeben sind, bedürfen der Textform.

(5) Der Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten, soweit der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(6) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.

(7) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezüglich Änderungen ein, so ist der Lieferant berechtigt, eine Anpassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn der Lieferant die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen übermittelt, ihn dabei bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweist und der Kunde der Einbeziehung der neuen Fassung in das Vertragsverhältnis nicht bis zum Inkrafttreten widerspricht. Ziffer 3.5 Satz 3 gilt zugunsten des Kunden.

(8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

16. Verbraucherservice der Stadtwerke Buhl GmbH, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Schlichtungsverfahren

(1) Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit seiner Energielieferung kann der Kunde sich an den Verbraucherservice des Lieferanten per Post, per E-Mail oder telefonisch wenden. Der Lieferant wird die Frage oder Beschwerde spätestens binnen vier Wochen ab Zugang schriftlich oder elektronisch beantworten. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten des Lieferanten:

Stadtwerke Buhl GmbH, Siemensstraße 5, 77815 Buhl,
Telefon: 07223 / 946-220 Fax.: 07223 / 946-271-220,
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-buehl.de

(2) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt den Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Stromlieferkunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr unter 030 - 224 80 500 oder 0180 5 101 000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 - 224 803 23, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(3) Zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit seiner Energielieferung durch den Lieferanten hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice des Lieferanten nach Absatz 1 angerufen wurde und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist unter folgender Adresse erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 27 57 240 - 0

Fax: 030 / 27 57 240 - 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

An

Stadtwerke Buhl GmbH

Siemensstraße 5

77815 Buhl

Telefax: 07223/946-271-220

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-buehl.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum: _____ X Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____

*) Unzutreffendes bitte streichen

Informationen gemäß Art. 13,14 und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir informieren Sie nachstehend gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten und gemäß Art. 21 DSGVO über Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Stadtwerke Bühl GmbH, Siemensstraße 5, 77815 Bühl

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-buehl.de

Tel: 07223/946-220

Sie erreichen den zuständigen Datenschutzbeauftragten unter:

Datenschutzbeauftragter der Stadtwerke Bühl GmbH, Siemensstraße 5, 77815 Bühl oder datenschutz@stadtwerke-buehl.de.

Wofür verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags mit Ihnen erforderlich. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich. Unsere berechtigten Interessen bestehen in Zusammenhang mit der Erfüllung der gegenseitigen Pflichten aus dem Vertrag zwischen uns und Ihnen. Wenn Sie Ihre Einwilligung dazu erteilt haben, erfolgt die Datenverarbeitung auch zu Zwecken der Werbung und des Marketings. Der Verwendung zu Zwecken der Werbung und des Marketings können Sie jederzeit widersprechen.

Welche Arten von Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Zählnummer, Marktlaktions-ID), Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Vertragsdaten (z.B. Vertragsbeginn und -ende), Verbrauchsdaten (z.B. Verbräuche), Forderungsdaten (z.B. Abschlagsforderungen), ggf. Zahlungsinformationen (z.B. Bankverbindung, offene Forderungen).

An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten die Stellen Zugriff, die das zur Erfüllung unserer Pflichten brauchen. Soweit zur Abwicklung des Vertrages erforderlich, werden wir Ihre Daten an Wechselportale, Wirtschaftsauskunfteien, den jeweiligen Altlieferanten, den Netzbetreiber, ggf. den Übertragungsnetzbetreiber und den Messstellenbetreiber, an sonstige Dienstleister, Einwohnermeldeämter, Rechtsanwälte, ggf. Gerichte, Inkassobüros und Gerichtsvollzieher übermitteln.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer Daten in ein Land außerhalb der EU findet in der Regel nicht statt.

Löschung gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Gibt es eine Pflicht, Daten bereitzustellen?

Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zwischen uns und Ihnen erforderlich. Wenn wir die Daten nicht verarbeiten können, können wir unsere vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber nicht erfüllen. Wir müssten den Vertrag kündigen, wenn Sie der Verarbeitung der Daten widersprechen sollten. Das gilt nicht, wenn Sie nur der Verarbeitung zu Zwecken der Werbung und des Marketings widersprechen.

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu:

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen nach Art. 13 Abs. 2 b) in Verbindung mit Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO beruht. Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Königsplatz 10 a, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711/61 55 41-0
Fax: 0711/61 55 41-15
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de
Internet: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach

Art. 21 DSGVO:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage der Interessensabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Verteidigung dagegen. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch erfolgt formfrei an folgende Adresse:

Stadtwerke Bühl GmbH, Siemensstraße 5, 77815 Bühl
Tel: 07223/946-220, Fax: 07223/946 271-220
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-buehl.de

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bühl GmbH - gültig ab 01.02.2019

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung -StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S.2391)

1. Mitteilungspflichten

Der Kunde muss Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage sowie die Verwendung von zusätzlichen Verbrauchsgeräten unverzüglich den Stadtwerke Bühl mitteilen.

2. Zahlungsweisen

Der Kunde hat die Möglichkeit ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen oder bar im Kundenservice der Stadtwerke Bühl GmbH zu begleichen.

3. Kosten infolge Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (§17 und §19 Strom GVV)

- Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung)	4,00 €*
- Vorort-Inkasso (zum Einzug einer Forderung)	32,40 €*
- Unterbrechung der Versorgung	39,40 €*
- Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage (während der üblichen Arbeitszeit)	32,40 € netto / 38,56 € brutto
- Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage (außerhalb der üblichen Arbeitszeit)	nach Aufwand

3.1. Die Stadtwerke Bühl GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3.2. Der Kunde hat den Stadtwerken Bühl anfallende Bankkosten zzgl. Bearbeitungspauschale für Rücklastschrift zu erstatten.

3.3. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage für die unter Ziffer 3 genannten Pauschalen nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten wird dem Kunden gestattet.

4. Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe (zurzeit 19%). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.